

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1953

Nummer 84

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1327.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 8. 1953, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949. S. 1327.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 30. 7. 1953, Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen auf Grund des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Vorlage der Urschrift bei Einstellungen. S. 1328. — RdErl. 4. 8. 1953, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen. S. 1329.

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 7. 1953, Weiterzahlung von Übergangsunterhaltshilfe auf Grund des in der Novelle zum LAG geplanten § 273 Abs. 4 LAG. S. 1329.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 28. 7. 1953, Tarifvertrag vom 16. Juli 1953 für Angestellte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer. S. 1332.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1335.

Bek. 1. 8. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1335.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

RdErl. 29. 7. 1953, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 E-M“ der Heizmotoren Gesellschaft m. b. H. in Überlingen/Bodensee. S. 1336. — Mitt. 3. 8. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. August 1953. S. 1335/36.

H. Sozialminister.

RdErl. 17. 7. 1953, Ausbildungsbeihilfen aus Vertriebenenmitteln des Landes an jugendliche Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge. S. 1345. — RdErl. 17. 7. 1953, Kriegsfolgenhilfe; hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gem. § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948. S. 1347.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1347.

III A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung: RdErl. 17. 7. 1953, Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bei Maßnahmen der äußeren und inneren Umsiedlung. S. 1347.

L. Justizminister.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat (Oberregierungsrat a. D.) M. K n a u t zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Detmold.

953 S. 1327
aufgeh.
955 S. 1061 Ziff. 5

3 S. 1327
geh.
5 S. 2237/38

— MBl. NW. 1953 S. 1327.

I. Verfassung und Verwaltung

Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1953 —
I 18—66—10 Nr. 861/51

§ 13 des Musters eines Agenturvertrages, das dem RdErl. vom 13. März 1952 — I 19—89 Nr. 1869/49 — (MBl. NW. S. 284 ff.) angeschlossen ist, wird hiermit aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Inhaber von Annahmestellen können zur Einstellung von Hilfskräften verpflichtet werden, wenn die ordnungsgemäße und reibungslose Abwicklung des Wettgeschäftes nicht mehr gewährleistet ist. Als Hilfskräfte dürfen nur Schwerbeschädigte oder Sozialbetreute eingesetzt werden, es sei denn, daß Bewerber dieses Personenkreises durch das zuständige Arbeitsamt nicht vermittelt werden können. Die Hilfskräfte sind gemäß dem für die Westdeutsche Fußball-Toto-GmbH jeweils

geltenden Tarifabkommen in Gruppe 1 einzustufen unter Zugrundelegung einer 30-stündigen Arbeitswoche.“

— MBl. NW. 1953 S. 1327.

II. Personalangelegenheiten

Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen auf Grund des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Vorlage der Urschrift bei Einstellungen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1953 —
II B 3b/25.117.04—8864/53

Die Veröffentlichung der für ungültig erklärten Unterbringungsscheine im Hinweisblatt der Bundesausgleichsstelle wird auf die Fälle beschränkt, in denen die Urschrift des für ungültig erklärten Unterbringungsscheines nicht zurückgegeben wird. Um eine mißbräuchliche Benutzung von vor der Rückgabe gefertigten beglaubigten Abschriften der für ungültig erklärten Unterbringungsscheine auszuschließen, ist es erforderlich, daß die Dienstherren sich vor einer Einstellung in jedem Falle die Urschrift des Unterbringungsscheines vorlegen lassen.

Ich bitte um Beachtung.

Bezug: RdErl. v. 22. 12. 1952 — II B 3b/25.117.04—10233/52 (MBl. NW. 1953 S. 43).

An alle Landesbehörden
und alle Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1328.

1953 S. 1328
aufgeh.
1956 S. 635 Nr. 108

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen

1953 S. 1329
aufgeh.
1956 S. 635 Nr. 111

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1953 —
II B 3a/25.117.23—8872/53

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen sind unter dem 10. Juli 1953 erlassen und im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 16 vom 27. Juli 1953 abgedruckt. Das Gemeinsame Ministerialblatt ist beim Verlag Carl Heymann, Köln, Gereonstraße 18—32, zu beziehen.

An sämtliche mit der Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1329.

D. Finanzminister

Weiterzahlung von Übergangsunterhaltshilfe auf Grund des in der Novelle zum LAG geplanten § 273 Abs. 4 LAG

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1953 — I E 2 (Landesausgleichsamt) Az.: LA 3233 — Tgb. Nr. 911/6

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat in zwei Schreiben an die Landesausgleichsämter folgendes mitgeteilt:

„Die Ergänzung des § 273 LAG durch einen Abs. 4 hat den Zweck, die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz noch für einen beschränkten Zeitraum an Geschädigte zu gewähren, die Hausratverlust erlitten haben und die am 30. Juni 1953 aus der Unterhaltshilfe ausscheiden müßten, weil nach § 263 Abs. 3 LAG in Verbindung mit § 239 Abs. 2 LAG Unterhaltshilfe wegen Hausratverlustes nur noch gewährt werden kann, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung tatsächliche Einkünfte von mindestens 35,— RM monatlich gehabt und durch die Schädigung verloren hat und dadurch ein Verlust der Existenzgrundlage eingetreten ist. Es sollen also diejenigen Fälle allmählich auslaufen, in denen nach dem Soforthilfegesetz Unterhaltshilfe wegen des Verlustes nur geringer tatsächlicher Einkünfte aus Vermietung oder wegen des Verlustes von ohne die Schädigung heute möglicher Einkünfte (potentieller Einkünfte) gewährt worden ist. Die vorläufige Weitergewährung hat zur Voraussetzung, daß der Höchstbetrag (§ 33 SHG) am 30. Juni 1953 noch nicht in voller Höhe erreicht ist.

Bei der Anwendung des § 273 Abs. 4 LAG, mit dessen Einfügung in das Lastenausgleichsgesetz gerechnet werden kann, bitte ich, vorläufig wie folgt zu verfahren:

1. Soweit dem Höchstbetrag (§ 33 SHG) lediglich ein Hausratschaden zugrunde liegt, bestehen bei Anwendung des § 273 Abs. 4 LAG keine Schwierigkeiten. Bis zum 30. Juni 1953 verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung von Leistungen bei den Vorschriften des Soforthilfegesetzes. Das bezieht sich sowohl auf die Anrechnung von Unterhaltshilfe und Unterhaltszuschuß (§ 38 SHG) als auch auf die Anrechnung von SHG-Hausrathilfe auf den Höchstbetrag. Eine Anrechnung von Hausrathilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz auf den Höchstbetrag findet nicht statt.

a) Ist der Höchstbetrag bis zum 30. Juni 1953 erreicht, so kann § 273 Abs. 4 LAG keine Anwendung finden. Die Unterhaltshilfe endet spätestens mit Ablauf des Monats Juni 1953 (§ 1 Abs. 1 der 1. LeistungsDV-LA vom 24. November 1952 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Änderung der 1. LeistungsDV-LA vom 27. März 1953, Amtl. Mtbl. S. 155 und Amtl. Mtbl. S. 135).

b) Ist der Höchstbetrag bis zum 30. Juni 1953 noch nicht erreicht, so bildet der Restbetrag die Grundlage für die weiteren Zahlungen; ab 1. Juli 1953 greift die in § 273 Abs. 4 LAG vorgesehene Vollanrechnung Platz.

2. Häufig hat jedoch der Geschädigte neben dem Hausratschaden noch einen Währungsschaden im Sinne des § 31 Ziff. 3 SHG geltend gemacht, der nach dem La-

stenausgleichsgesetz nicht zum Bezüge von Unterhaltshilfe berechtigt (z. B. bei Girokonten). In diesen Fällen bin ich damit einverstanden, daß die bis zum 30. Juni 1953 geleisteten Zahlungen nach dem Soforthilfegesetz bei der Ermittlung des Höchstbetrages (§ 33 SHG) zunächst auf den Währungsschaden und erst mit dem übersteigenden Betrag auf den Hausratschaden verrechnet werden. Insoweit wird daher Nr. 33 der Niederschrift über die Referentenbesprechung Kriegsschadenrente vom 6. März 1953 gegenstandslos. Alsdann bitte ich, wie folgt zu verfahren:

- a) Ist der für den Währungsschaden anzusetzende Teil des Höchstbetrages durch die bisherigen Leistungen am 30. Juni 1953 erreicht, der Hausratschaden jedoch noch nicht abgedeckt, so bildet der Restbetrag des Höchstbetrages die Grundlage für die weiteren Unterhaltshilfezahlungen mit der neuen Vollanrechnung des § 273 Abs. 4 LAG.
 - b) Ist der für den Währungsschaden anzusetzende Teil des Höchstbetrages durch die bisherigen Leistungen am 30. Juni 1953 noch nicht erreicht, so entfällt ab 1. Juli 1953 eine weitere Berücksichtigung des Währungsschadens. Soweit der Hausratschaden noch nicht abgedeckt ist, bildet der Teil des Höchstbetrages, der auf den ungedeckten Hausratschaden entfällt, die Grundlage für die weiteren Zahlungen mit der neuen Vollanrechnung des § 273 Abs. 4 LAG.
3. Bei Zusammentreffen von Hausratschäden, die bei Unterhaltshilfegewährung nach dem Soforthilfegesetz im Höchstbetrag nach § 33 SHG enthalten sind, mit Schäden, die nach dem Lastenausgleichsgesetz zum Bezug von Unterhaltshilfe berechtigen, ist folgendes zu beachten:

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist in allen denjenigen Fällen, in denen Unterhaltshilfe am 30. Juni 1953 eingestellt werden müßte, weil der Hausratschaden bei der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht mehr berücksichtigt werden kann, die bisherige Unterhaltshilfe übergangsweise weiterzugewähren, bis der Höchstbetrag nach § 33 SHG erreicht ist. Dabei kann es in einzelnen Fällen eintreten, daß Personen, die die Voraussetzungen für die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz erfüllen, nach LAG insgesamt geringere Leistungen erhalten würden, als wenn sie dessen Voraussetzungen nicht erfüllten, aber im Zuge der Übergangsregelung des § 273 Abs. 4 LAG für den noch nicht verbrauchten Teil des Höchstbetrages, der auf Hausratschäden entfällt, weiterhin Übergangsunterhaltshilfe erhalten könnten. Der Gesetzgeber hat nicht beabsichtigt, Personen, die die Voraussetzungen des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen, geringere Gesamtleistungen an Unterhaltshilfe zu gewähren als Personen, die nur Übergangsunterhaltshilfe erhalten.

Ich bitte deshalb, in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist wie in den Fällen zu 1 und 2 des Schnellbriefes vom 24. Juni 1953 eine Berechnung darüber anzustellen, ob überhaupt zum 1. Juli 1953 noch ein Höchstbetrag nach § 33 SHG übrigbleibt, der nach § 273 Abs. 4 LAG aufgezehrt werden könnte, ggf. wie hoch dieser Betrag ist. Wegen der Anrechnung der geleisteten Zahlungen wird auf Nr. 1 des Schnellbriefes verwiesen. Daneben ist eine Berechnung darüber anzustellen, welcher Grundbetrag sich nach den Grundsätzen des Lastenausgleichsgesetzes zum 1. Juli 1953 für die nach dem LAG zu berücksichtigenden Schäden ergeben würde; hierbei ist für die Anrechnungsweise der bis zum 30. Juni 1953 geleisteten Zahlungen nach § 273 Abs. 2 LAG neuer Fassung vorzugehen.

Um festzustellen, bei welcher Regelung der Berechtigte noch für den längeren Zeitraum Unterhaltshilfe erhalten könnte, er sich also ab 1. Juli 1953 günstiger stellt, ist der Restgrundbetrag (im Hinblick auf die sich aus § 273 Abs. 2 LAG ergebende halbe Anrechnung der künftigen Zahlungen) zu verdoppeln. Alsdann ist der Resthöchstbetrag mit dem so errechneten doppelten Restgrundbetrag in Vergleich zu setzen. Ergibt die Gegenüberstellung, daß

der doppelte Restgrundbetrag nach LAG höher ist als der Resthöchstbetrag, so erhält der Berechtigte nur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz; für die Anwendung des § 273 Abs. 4 LAG ist in diesem Fall kein Raum. Ist dagegen der Resthöchstbetrag höher als der doppelte Restgrundbetrag, so erhält der Berechtigte Übergangsunterhaltshilfe nach § 273 Abs. 4 LAG. Im letzteren Falle wird durch die nach § 273 Abs. 4 LAG auf den Resthöchstbetrag zu leistende Zahlung gleichzeitig der Grundbetrag nach LAG aufgezehrt.

Die Auswirkungen dieser Regelung bitte ich den in der Anlage aufgeführten Beispielen zu entnehmen."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Beispiel 1:

a) Aus den Unterhaltshilfeakten nach SHG ergeben sich folgende Schäden:

Hausratschaden	4 000,— RM
Währungsschaden	12 300,— RM
Gesamtschaden	16 300,— RM

Festgesetzter Höchstbetrag nach § 33 SHG 8 300,— DM

hiervon entfallen auf den Hausratschaden unter Ansatz der ersten 300,— DM für Hausratschaden 2 150,— DM
auf den Währungsschaden 6 150,— DM.

Der Antragsteller ist verheiratet und hat ab 1. April 1949 Unterhaltshilfe für sich und seine Ehefrau erhalten. Nach SHG ergibt sich für 51 Monate mit einem mtl. Anrechnungsbetrag von 35,— DM ein Gesamtanrechnungsbetrag von 1 785,— DM.

Für die Übergangsregelung nach § 273 Abs. 4 LAG stände, da dieser Anrechnungsbetrag auf den Teil des Höchstbetrages verrechnet wird, der auf den Währungsschaden entfällt, der volle Teilbetrag mit 2 150,— DM

zur Verfügung.

b) In dem Währungsschaden von 12 300,— RM ist ein Sparerschaden von 10 000,— RM

enthalten. Deshalb ist nunmehr, unabhängig von der ersten Rechnung, die Gegenrechnung nach LAG durchzuführen.

Dem Sparerschaden von 10 000,— RM entspricht ein Grundbetrag von 3 600,— DM

hiervon sind abzuziehen nach § 272 Abs. 2 neuer Fassung rd. 2 180,— DM*)

Es ergibt sich ein Restgrundbetrag von 1 420,— DM
Auf diesen Restgrundbetrag können geleistet werden. Hieraus ergibt sich, daß die Summe der möglichen Zahlungen nach LAG (2 840,— DM) höher ist als die möglichen Zahlungen nach SHG (2 150,— DM). Es wird nicht Übergangsunterhaltshilfe nach § 273 Abs. 4 LAG, sondern Unterhaltshilfe nach LAG gewährt.

*) vom 1. 4. 1949 — 31. 3. 1952 = 36 × 35,— DM = 1 260,— DM
vom 1. 4. 1952 — 30. 6. 1953 = 15 × 61,25 DM = 918,75 DM
2 178,75 DM =
rd. 2 180,— DM.

Beispiel 2:

a) Derselbe Antragsteller hat einen Hausratschaden von 4 000,— RM und einen Währungsschaden von 6 300,— RM geltend gemacht.
Schadensbetrag nach SHG insgesamt 10 300,— RM.
Höchstbetrag nach SHG 5 300,— DM,
davon entfallen auf Hausratschaden unter Ansatz der ersten 300,— DM für Hausratschaden 2 150,— DM
auf den Währungsschaden 3 150,— DM.
Auf den Höchstbetrag sind wie im Beispiel 1 anzurechnen 1 785,— DM.
Für die Übergangsunterhaltshilfe nach § 273 Abs. 4 LAG stände wieder der volle auf den Hausratschaden entfallende Teil des Höchstbetrages von 2 150,— DM zur Verfügung.

b) Unterstellt man, daß der Währungsschaden von 6300,— RM in vollem Umfang auch Sparerschaden war, ergibt sich nach LAG ein Grundbetrag von 2 900,— DM.

Darauf sind anzurechnen nach § 273 Abs. 2 neuer Fassung rd. 2 180,— DM

Es ergibt sich ein Restgrundbetrag von 720,— DM.

Nach LAG könnten auf diesen Restgrundbetrag geleistet werden 1 440,— DM.

Die Summe der nach LAG möglichen Zahlungen (1440,— DM) ist also niedriger als die möglichen Zahlungen nach SHG (2150,— DM). Hieraus ergibt sich folgendes:

a) Es wird Übergangsunterhaltshilfe nach § 273 Abs. 4 LAG gewährt. Für diese steht der Resthöchstbetrag von 2150,— DM zur Verfügung.

b) Künftig geleistete Zahlungen werden gleichzeitig bis zum Betrag von 1440,— DM mit 720,— DM auf den Restgrundbetrag nach LAG angerechnet. Damit ist der Antragsteller hinsichtlich seiner Ansprüche nach dem LAG befriedigt; der Restgrundbetrag scheidet für die weiteren Berechnungen aus.

— MBl. NW. 1953 S. 1329.

D. Finanzminister
C. Innenminister

1953 S. 1332
erg. d.
1954 S. 1213

1953 S. 1332
aufgeh.
1956 S. 1261

Tarifvertrag vom 16. Juli 1953 für Angestellte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 7892/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/43 — 15453.53 v. 28.7. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertreten durch den Vorsitz der Vorstände einerseits
und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart
b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die

- a) in der Versorgungsverwaltung der Länder für die Durchführung der auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes übertragenen besonderen Aufgaben von begrenzter Dauer (Umanerkennung der nach bisherigem Recht gezahlten Renten usw.),
 - b) bei den Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden für die erstmalige Festsetzung der Versorgung nach dem Ges. z. Art. 131 GG,
 - c) bei den statistischen Landesämtern für die Durchführung von besonderen Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - d) in den Landesfinanzverwaltungen für die Durchführung der auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 übertragenen besonderen Aufgaben von begrenzter Dauer (Veranlagung der Ausgleichsabgaben),
 - e) in Lagern zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Auffang-, Durchgangslager)
- beschäftigt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf die für andere als die in § 1 bezeichneten Aufgaben eingestellten, jedoch vorübergehend zu ihrer Erledigung herangezogenen Angestellten.

§ 3

Die diesem Tarifvertrag unterliegenden Angestellten können ohne Änderung des Dienstvertrages, jedoch unbeschadet der tariflichen Eingruppierungsbestimmungen, bis zu insgesamt 6 Monaten zu sonstigen Arbeiten innerhalb ihrer Verwaltung herangezogen werden.

§ 4

Soweit nicht dieser Tarifvertrag eine anderweitige Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ATO, der TO.A, die dazu erlassenen und noch in Kraft befindlichen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sowie die diese Bestimmungen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge und tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder ihren Mitgliedern und den vertragschließenden Gewerkschaften.

§ 5

- (1) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der im Dienstvertrag bestimmten Frist oder durch Eintritt des im Dienstvertrag bezeichneten Ereignisses. Es kann auch vorher gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen, nach einer Beschäftigung von 6 Monaten 4 Wochen, nach einer Beschäftigung von 1 Jahr 6 Wochen zum Letzten eines Monats.
- (2) Endet das Dienstverhältnis durch das im Dienstvertrag bezeichnete Ereignis, so hat der Arbeitgeber dem Angestellten diesen Zeitpunkt spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
- (3) Der erste Monat der Beschäftigung gilt als Probezeit, während der das Dienstverhältnis mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Dies gilt nicht für Angestellte, die während der letzten 12 Monate bereits bei derselben Verwaltung beschäftigt waren.

§ 6

- (1) Als Dienstzeit für die Berechnung der Krankenzüge (§ 12 TO.A) gilt die Dienstzeit, die der Angestellte in seinem jetzigen Dienstverhältnis verbracht hat, sowie Dienstzeiten bei derselben Verwaltung, die diesem Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangen sind. Eine Unterbrechung bis zu 3 Monaten ist unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Angestellten verschuldet oder veranlaßt war. Die Unterbrechung wird in die Dienstzeit nicht eingerechnet.
- (2) Nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von zwei Jahren in dem jetzigen Dienstverhältnis gilt § 12 TO.A.

§ 7

- (1) Der Urlaub beträgt 1½ Arbeitstage, bei Schwerbeschädigten 2 Arbeitstage für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Urlaubsjahr.
- (2) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Dienstverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Eine Abgeltung des Urlaubs ist nicht zulässig, wenn der Dienstberechtigte das Dienstverhältnis fristlos kündigt oder wenn der Angestellte das Dienstverhältnis unberechtigt löst oder einen ihm angebotenen Urlaub aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht oder nicht ganz genommen hat.

§ 8

- (1) Die nach diesem Tarifvertrag beschäftigten Angestellten unterliegen nicht den Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung.
- (2) In den Fällen einer freiwilligen Weiterversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund der Satzung dieser Anstalt trägt der Arbeitgeber $\frac{2}{3}$ der Beiträge.

§ 9

Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht.

§ 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft:

- a) Tarifvertrag vom 1. Juli 1950 für Angestellte des Bayerischen Statistischen Landesamtes, die außerhalb der planmäßigen Stellen mit besonderen Arbeiten oder aushilfsweise beschäftigt werden.
- b) Tarifvertragliche Vereinbarung vom 3. November 1951 über die Regelung der Vergütungs- und Arbeitsbedingungen der Aushilfsangestellten des Hessischen Statistischen Landesamtes für die Durchführung von statistischen Sondererhebungen und Sonderaufgaben.
- c) Tarifvereinbarung vom 1. Juli 1952 für die Angestellten der Versorgungsverwaltung für Aufgaben von begrenzter Dauer der Freien und Hansestadt Hamburg.
- d) Tarifvertrag vom 19. November 1951 für die beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von einmaligen Erhebungen von begrenzter Dauer beschäftigten Angestellten.
- e) Tarifvereinbarung vom 15. Dezember 1952 über die Regelung der Anstellungs-, Vergütungs- und Arbeitsbedingungen für die im Durchgangslager für Sowjetzonenflüchtlinge in Wentorf a. W. beschäftigten Bediensteten des Landes Schleswig-Holstein.
- f) Tarifvereinbarung vom 15. Juni 1953 über die Regelung der Anstellungs-, Vergütungs- und Arbeitsbedingungen für die im Durchgangslager für Sowjetzonenflüchtlinge in Lübeck-Blankensee beschäftigten Bediensteten des Landes Schleswig-Holstein.

§ 11

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahreszshluß gekündigt werden.

Bonn, den 16. Juli 1953."

- B. Bei der Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages ist folgende Protokollnotiz zu beachten:

„Protokollnotiz

zum Tarifvertrag vom 16. Juli 1953 für Angestellte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer.

- Zu § 1 Die Arbeitgeber verpflichten sich, die Aushilfsangestellten, deren Dienstverhältnis sich nach diesem Tarifvertrag regelt, bei Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zu § 1 e) Hierunter fallen nicht Angestellte, die in Flüchtlingslagern beschäftigt werden, welche vor dem 1. Januar 1952 eingerichtet wurden.

Zu § 2 Dieser Paragraph hat nicht die Wirkung, daß sogenannten Stammangestellten, die vorübergehend zur Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben herangezogen werden, zum Zwecke der Umwandlung in ein Arbeitsverhältnis auf Zeit nach den Normen dieses Tarifvertrages gekündigt wird.

Zu § 3 Die Arbeitgeber geben zu § 3 folgende Erklärung ab:

Die Bestimmung des § 3 soll den Verwaltungen die Möglichkeit geben, Aushilfsangestellte vorübergehend auf ständigen Stellen zu verwenden, insbesondere zur Vertretung von ständigen Angestellten oder von Beamten, die zu dem betreffenden Sondervorhaben abgeordnet sind, oder bei vorübergehendem Arbeitsrückgang bei dem Sondervorhaben. § 3 darf nicht zu einer Umgehung der sonst geltenden tariflichen Bestimmungen führen.

Allgemeine Bemerkungen:

Etwaige Dienstordnungen, die nach § 19 Abs. 1 Buchstabe g) ATO abweichende Bestimmungen enthalten, werden auf die diesem Tarifvertrag unterliegenden Angestellten nicht angewendet."

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1953 S. 1332.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat J. Holste zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Dr. H.-W. Hilker zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dipl.-Ing. A. Engelbrecht zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat Dipl.-Ing. K. Boehmer zum Oberregierungsrat.

— MBL. NW. 1953 S. 1335.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 8. 1953 — III/6 — 171 — 34.9 — 7/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt.

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Heitlindemann, Heinrich, Essen-Steele	B Nr. 9/52 v. 17. 3. 1952	Bergamt Werden
Prömel, Franz, Bredenscheid	B Nr. 6/53 v. 16. 4. 1953	Bergamt Bochum 2
Vesper, Wilhelm, Moers-Hochstraß	B Nr. 8/52 v. 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Heymann, Friedrich, Recklinghausen	B Nr. 3/53 v. 26. 3. 1953	Bergamt Bochum 2

— MBL. NW. 1953 S. 1335.

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. August 1953

Mitt. d. Arbeitsministers v. 3. 8. 1953 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
3427	Schiedsspruch vom 21. 3. 1953 zur Änderung der Löhne der Lohn tarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 1. 3. 1952	1. 3. 1953	786/8
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
3428	Tarifvertrag über die Aufhebung der Tarifvereinbarung über ein Erfolgsanteilsystem vom 10. 9. 1952 und über die Änderung der ab 1. 5. 1951 gültigen Gehälter der techn. und kaufm. Angestellten im Steinkohlenbergbau in Ibbenbüren, Obernkirchen, Barsinghausen und Minden vom 15. 5. 1953 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau)	1. 6. 1953	1199/16

G. Arbeitsminister

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 E—M“ der Heizmotoren Gesellschaft m. b. H. in Überlingen/Bodensee

RdErl. d. Arbeitsministers v. 29. 7. 1953 — III 4 — 8600/8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 21. Juli 1953 — MVA 87/53 — in der vorbezeichneten Angelegenheit bringe ich hiermit zur Kenntnis. Das darin erwähnte Schreiben des Ausschusses vom 26. Mai 1952 — MVA 82/52 — ist mit RdErl. Nr. 68/52 vom 16. Juni 1952 betreffend Schwingfeuergerät „B 5 E“ (MBL. NW. 1952 S. 722) bekanntgemacht worden.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten

Tgb. Nr. MVA 87/53

Hannover, den 21. Juli 1953

Niemeyerstr. 15
Tel. 45633/45643

1953 S. 1336
berichtigt durch
1953 S. 1622

An die Länder des Bundesgebietes

— zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 E—M“ der Heizmotoren Gesellschaft m. b. H. in Überlingen/Bodensee.

Die Firma Heizmotoren Gesellschaft m. b. H. in Überlingen/Bodensee hat beantragt, das von ihr entwickelte explosionsgeschützte Schwingfeuergerät „B 5 E—M“ — eine verbesserte Ausführung des bereits zugelassenen Schwingfeuergerätes „B 5 E“ (vgl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 26. Mai 1952 — MVA 82/52) — ebenfalls zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen, mit denen Vergaserkraftstoffe befördert werden, zuzulassen. Die Bauart des Schwingfeuergerätes „B 5 E—M“ ist durch die mit dem Dienstsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehenen Prüfungsunterlagen (6 Zeichnungen nebst Stücklisten) und durch die in deren Ergänzungsbescheinigung — PTB. Nr. III B—E 3066 — wiedergegebenen Merkmale festgelegt.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestehen gegen die Zulassung des verbesserten Gerätetyps „B 5 E—M“ zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen zur Beförderung von Vergaserkraftstoffen (§ 6 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten) keine Bedenken, wenn die gleichen Bedingungen wie für die Gerätetypen „B 5 E“ (vgl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 26. Mai 1952 — MVA 82/52 —) erfüllt werden.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Die Verwendung des Schwingfeuergerätes „B 5 E—M“ ist nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.
(RdErl. III Nr. 79/53.)

— MBL. NW. 1953 S. 1336.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3429	Tarifvertrag über die Aufhebung der Tarifvereinbarung über ein Erfolgsanteilsystem vom 10. 9. 1952 und über die Änderung der ab 1. 5. 1951 gültigen Gehälter der techn. und kaufm. Angestellten im Steinkohlenbergbau in Ibbenbüren, Obernkirchen, Barsinghausen und Minden vom 15. 6. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten)	1. 6. 1953	1199/17
3430	Protokollnotiz vom 8. 7. 1953 zu § 4 Ziff. 13 des Arbeiter-Manteltarifvertrages in der Kali- und Steinsalzindustrie vom 4. 9. 1951		1327/6
3431	Manteltarifvertrag für die Arbeiter im Erzbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 19. 3. 1953	1. 4. 1953	1953
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3432	Lohntarifvertrag für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 1. 7. 1953	1. 7. 1953	110/5
3433	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne in der Ziegel- und Dachziegelindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1953	4. 5. 1953	1195/2
3434	Lohntarifvertrag für die Betriebe der Hohlglas-Verarbeitung und Veredlung (Verpackungsglasindustrie) in der Bundesrepublik vom 1. 3. 1953	1. 3. 1953	1883/1
3435	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter in der Ziegel- und Dachziegelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1953	1. 5. 1953	1965
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3436	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge in der Nadelindustrie in Aachen und Umgebung vom 12. 10. 1951	1. 10. 1951	982/1
3437	Tarifvertrag vom 29. 5. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter und Lehrlinge in der Nadelindustrie in Aachen und Umgebung vom 12. 10. 1951	1. 6. 1953	982/2
3438	Manteltarifvertrag für die Gehaltsempfänger der Duisburger Kupferhütte vom 26. 6. 1953	1. 6. 1953	1961
3439	Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger der Duisburger Kupferhütte vom 26. 6. 1953	1. 6. 1953	1962
3440	Manteltarifvertrag nebst Anhang (Erziehungsbeihilfen) für die Lehrlinge und Anlernlinge der Duisburger Kupferhütte vom 26. 6. 1953	1. 1. 1953 1. 4. 1953	1963
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
3441	Vereinbarung über Familienzulagen vom 25. 6. 1953 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach e. V. vom 8. 4. 1953	1. 7. 1953	426/7
3442	Tarifvertrag über eine Urlaubsregelung für Angestellte in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 11. 3. 1952 (Die bisherige Tarifregister-Nr. 1916 ist in Tar.Reg.Nr. 1916/2 geändert worden)	11. 3. 1952	1916
3443	Vereinbarung über eine Urlaubsregelung für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister in der Textilindustrie des Industrie- und Handelskammerbezirks M.-Gladbach und Umgebung vom 29. 4. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	29. 4. 1953	1916/1
3444	Tarifvertrag über eine Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeiter in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 11. 3. 1952	11. 3. 1952	1960
3445	Vereinbarung vom 8. 4. 1953 über die Verlängerung des Urlaubsabkommens für gewerbliche Arbeiter der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 11. 3. 1952 für das Jahr 1953		1960/1
Gewerbegruppe XIV (graphisches Gewerbe)			
3446	Schiedsspruch nebst Protokollerklärung über die Verringerung der Ortsklassen für die gewerblichen Arbeitnehmer des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 26. 6. 1953	1. 1. 1954	430/16
Gewerbegruppe XV (ledererzeugende Industrie)			
3447	Lohnvereinbarung für 5 Firmen der ledererzeugenden Industrie im Kreise Siegen-Wittgenstein vom 10. 4. 1953	1. 5. 1953	1956
3448	Tarifvertrag (Manteltarif) für 5 Firmen der ledererzeugenden Industrie im Kreise Siegen-Wittgenstein vom 30. 4. 1953	1. 5. 1953	1957
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
3449	Abkommen vom 30. 6. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lehrlinge in den holzbearbeitenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1950	1. 7. 1953	763/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3450	Vereinbarung vom 18. 7. 1953 über den Beitritt des Fachverbandes Sauerkrautindustrie Nordrhein-Westfalen e. V. zum Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 4. 1953	1. 8. 1953	1901/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
3451	Lohntarifvereinbarung für das Malerhandwerk im Landesteil Westfalen vom 10. 7. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages vom 7. 6. 1952 .	10. 7. 1953	805/11
3452	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes in der britischen Zone vom 11. 6. 1953 (abgeschlossen mit der I. G. Bau—Steine—Erden und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 4. 1953	1770/4
3453	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes in der britischen Zone vom 11. 6. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 4. 1953	1770/5
3454	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes in der britischen Zone vom 11. 6. 1953 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —)	1. 4. 1953	1770/6
3455	Tarifvertrag zur Neuregelung der Polier- und Schachtmeistergehälter im Baugewerbe der Länder der brit. Zone vom 29. 4. 1953	1. 4. 1953	1792/2
3456	Lohntarifvertrag für das Häuserabbruchgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1953	1. 8. 1953	1888/1
3457	Tarifvertrag über Fahrgeld, Wegegeld und Auslösung sowie über Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1953	1. 7. 1953	1954
3458	Lohntarifvertrag für das Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1953	1. 7. 1953	1955
Gewerbegruppe XXII (Energieversorgung)			
3459	Vereinbarung über eine Gehaltsregelung für die Angestellten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford, vom 2. 7. 1953 . . .	1. 5. 1953	487/4
3460	Vereinbarung vom 1. 7. 1953 zur Änderung der Gehaltstarife für die Angestellten der Ruhrgas AG., Essen, vom 4. 8. 1949/21. 3. 1951/31. 1. 1952 .	1. 5. 1953	493/4
3461	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft vom 14. 7. 1953	1. 5. 1953	503/4
3462	Vereinbarung über die Entlohnung der Gelderheber der Rhein.Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft vom 12. 6. 1953	1. 4. 1953	714/10
3463	Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1953 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 1. 8. 1949	1. 4. 1953	714/11
3464	Vereinbarung über eine Gehaltsregelung für die Angestellten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft vom 25. 6. 1953	1. 5. 1953	1540/3
3465	Vereinbarung vom 14. 7. 1953 zur Änderung der Urlaubsregelung für die Angestellten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft aus dem Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1953	1540/4
3466	Vereinbarung vom 14. 7. 1953 zur Änderung der Urlaubsregelung für die Angestellten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft aus dem Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 1. 1953	1540/5
Gewerbegruppe XXVII (Bank, Börsen u. Versicherungswesen)			
3467	Sondervereinbarung zur Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Mitglieder des Verbandes der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V., Köln, vom 22. 5. 1953	1. 5. 1953	1312/14
3468	Sondervereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Mitglieder des Fachverbandes der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter Hamburg e. V. und dem Wirtschaftsverband Versicherungsvermittlung Land Schleswig-Holstein vom 10. 6. 1953	1. 1. 1953	1312/15
3469	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 6. 7. 1953 zur Änderung der Lohntabelle der tarifvertraglichen Vereinbarung für das invalidenversicherungspflichtige Hauspersonal in den Heilstätten und Heimen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 29. 10. 1951	1. 4. 1953	1362/1
3470	Nachtragsvereinbarung vom 24. 6. 1953 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Niederrheinischen Knappschaft vom 12. 12. 1951	1. 4. 1953	1421/1
3471	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. über die Möglichkeit des Verzichtes auf Spitzenbeträge der Gehälter zur Einsparung von Steuern und Beiträgen vom 15. 7. 1953	1. 7. 1953	1966
3472	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an die Angestellten der „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt vom 17. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 12. 1952	1974

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
	Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten nachstehend genannter Ersatzkassen vom 28. 6. 1952:		
3473	Hamburg-Münchener Ersatzkasse	1. 1. 1952	1648/8
3474	Braunschweiger Kasse	1. 1. 1952	1690/4
3475	Gärtner-Krankenkasse	1. 1. 1952	1696/5
3476	Hamburgische Zimmererkrankenkasse	1. 1. 1952	1698/3
3477	Berufskrankenkasse der Werkmeister	1. 1. 1952	1718/3
3478	„Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt	1. 1. 1952	1973
	Vereinbarung über das Wahlrecht der Angestellten der nachstehend genannten Ersatzkassen zwischen der Überversicherung in der Angestelltenversicherung und der Zusatzversicherung in der VBL:		
3479	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 28. 6. 1952	1. 7. 1952	1647/2
3480	Gärtner-Krankenkasse vom 28. 6. 1952	1. 7. 1952	1695/2
3481	Braunschweiger Kasse vom 28. 6. 1952	1. 7. 1952	1689/1
3482	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 19. 5. 1952	1. 7. 1952	1717/1
3483	„Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt vom 28. 6. 1952	1. 7. 1952	1972
	Ergänzungsvereinbarung vom 28. 6. 1952 zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten nachstehend genannter Ersatzkassen vom 28. 6. 1952:		
3484	Hamburg-Münchener Ersatzkasse	1. 7. 1952	1648/9
3485	Braunschweiger Kasse	1. 7. 1952	1690/5
3486	Gärtner-Krankenkasse	1. 7. 1952	1696/6
3487	Hamburgische Zimmererkrankenkasse	1. 7. 1952	1698/4
3488	Berufskrankenkasse der Werkmeister	1. 7. 1952	1718/4
	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Änderung der Ergänzungsvereinbarung vom 28. 6. 1952 zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die nachstehend genannten Ersatzkassen vom 28. 6. 1952:		
3489	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale)	1. 9. 1952	1594/12
3490	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse	1. 9. 1952	1614/6
3491	Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse	1. 9. 1952	1631/5
3492	Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“	1. 9. 1952	1635/7
3493	Hamburg-Münchener Ersatzkasse	1. 9. 1952	1648/10
3494	Braunschweiger Kasse	1. 9. 1952	1690/6
3495	Gärtner-Krankenkasse	1. 9. 1952	1696/7
3496	Hamburgische Zimmererkrankenkasse	1. 9. 1952	1698/5
3497	„Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt	1. 9. 1952	1973/2
	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Verbesserung der Lehrlings-(Anlern-)vergütungen für die nachstehend genannten Ersatzkassen vom 31. 3. 1953:		
3498	Barmer Ersatzkasse	1. 4. 1953	1867/3
3499	Deutsche Angestellten-Krankenkasse	1. 4. 1953	1868/3
3500	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse	1. 4. 1953	1869/2
3501	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale)	1. 4. 1953	1870/3
3502	Hamburg-Münchener Ersatzkasse	1. 4. 1953	1872/3
3503	Berufskrankenkasse der Werkmeister	1. 4. 1953	1909/1
	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Änderung der Kinderzuschläge für die Angestellten nachstehend genannter Ersatzkassen vom 31. 3. 1953:		
3504	Hamburg-Münchener Ersatzkasse	1. 1. 1953	1292/4
3505	Berufskrankenkasse der Werkmeister	1. 1. 1953	1294/2
3506	Berufskrankenkasse der Techniker	1. 1. 1953	1295/2
3507	Barmer Ersatzkasse	1. 1. 1953	1339/4
3508	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.	1. 1. 1953	1758/3
3509	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Braunschweiger Kasse vom 1. 12. 1952	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1733/2
	— von lfd. Nr. 3473 bis lfd. Nr. 3509 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen —		
	Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)		
3510	Tarifvertrag Nr. 45 für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 19. 6. 1953	1. 7. 1953	666/29
3511	Tarifvereinbarung Nr. 56 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 2. 5. 1953	1. 4. 1953	1033/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3512	Tarifvereinbarung Nr. 57 über die Eingruppierung der Angestellten der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1953 zur Tarifvereinbarung über Eingruppierungsverfahren vom 21. 11. 1950	1. 5. 1953	1061/2
3513	Tarifvereinbarung Nr. 53 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 9. 2. 1953	1. 1. 1953	1202/3
3514	Tarifvereinbarung Nr. 54 über die Erhöhung der Angestelltenbezüge für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 1. 4. 1953	1. 4. 1953	1202/4
3515	Tarifvereinbarung Nr. 60 für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung Nr. 53 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 9. 2. 1953	1. 1. 1953	1202/5
3516	Tarifvereinbarung vom 9. 5./19. 6. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung zur Regelung der Lohnverhältnisse des nach der TO-Schlepp entlohten Personals des Bundesschleppbetriebes vom 26. 3./18. 4. 1952	1. 4. 1953	1364/3
3517	Tarifvereinbarung Nr. 59 zur Änderung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1953	1. 8. 1952 1. 1. 1953	1805/1
3518	Tarifvereinbarung Nr. 58 über Gewährung von Krankenzuschüssen, Krankenbeihilfen und Krankenbezügen bei Arbeitsunfällen an Angestellte der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1953	1. 5. 1953	1967
3519	Tarifvereinbarung Nr. 61 über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1953	1. 4. 1953	1968
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3520	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/54 vom 28. 4. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten)	1. 4. 1953	168/3
3521	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/54 vom 28. 4. 1953 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 4. 1953	168/4
3522	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/54 vom 28. 4. 1953 (abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V.)	1. 4. 1953	168/5
3523	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/54 vom 28. 4. 1953 (abgeschlossen mit dem Berufsverband kath. Fürsorgerinnen)	1. 4. 1953	168/6
3524	Tarifvertrag vom 22. 5. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lehrlinge und Anlernlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 12. 1952	1. 4. 1953	995/4
3525	Tarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erhöhung der Grundvergütungen und die Änderung der Zulagen zu den Dienstbezügen vom 22. 5. 1953	1. 4. 1953	1179/10
3526	Tarifvertrag vom 28. 5. 1953 zur Änderung des § 1 des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Länder vom 27. 6. 1951	1. 6. 1953	1268/3
3527	Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundvergütungen für die Angestellten in den Anstalten und Heimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 10. 7. 1953	1. 4. 1953	1646/1
3528	Tarifvertrag für die Angestellten der Gemeinden vom 20. 4. 1953; hier: Beitritt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB zum Tarifvertrag über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen bei Ländern und Gemeinden vom 20. 4. 1953	1. 4. 1953	1890/8
3529	Tarifvertrag für die Straßenarbeiter im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter den Geltungsbereich der StraTO fallen vom 3. 6. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Straßenwärter)	1. 4. 1953	1958
3530	Tarifvertrag für die Straßenarbeiter im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter den Geltungsbereich der StraTO fallen vom 3. 6. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 4. 1953	1958/1
3531	Tarifvertrag für die Straßenarbeiter im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter den Geltungsbereich der TORAB fallen vom 3. 6. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Straßenwärter)	1. 4. 1953	1959
3532	Tarifvertrag für die Straßenarbeiter im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter den Geltungsbereich der TORAB fallen vom 3. 6. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 4. 1953	1959/1
3533	Rahmentarifvertrag nebst Lohn tafel für die bei der ALWEG-Forschung GmbH, Köln, beschäftigten Arbeiter vom 6. 7. 1953	6. 7. 1953	1964
3534	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Neuregelung der Dienstzeitzulagen für die Lohnempfänger in den Anstalten und Heimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 10. 7. 1953	1. 4. 1953	1969

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3535	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für das weibliche invalidenversicherungspflichtige Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten und Heimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 10. 7. 1953	1. 4. 1953	1970
3536	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Angestellten in den Anstalten und Heimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten im Urlaubsjahr 1953 vom 10. 7. 1953	1. 4. 1953	1971
3537	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Lohnempfänger in den Anstalten und Heimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten im Urlaubsjahr 1953 vom 10. 7. 1953	1. 4. 1953	1971/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt:
II, XI, XIII, XVI, XVIII, XX, XXIII bis XXVI, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1953 S. 1335/36.

H. Sozialminister

Ausbildungsbeihilfen aus Vertriebenenmitteln des Landes an jugendliche Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 7. 1953 —
Az. IV B/4 — 9110 — 806/53

In der Beilage zum „Wegweiser“ vom Mai 1953 ist die von dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes unter dem 24. Februar 1953 — II C LA 3383 II 48/53 (Mtbl. BAA Nr. 5/53, S. 79) erlassene Weisung über die Ausbildungshilfe (nach dem Lastenausgleichsgesetz) abgedruckt. Gleichzeitig enthält dieser Sonderdruck auch die Anleitung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 26. März 1953 — II C LA 3383. Damit tritt die vorläufige Weisung für Ausbildungshilfe vom 21. Oktober 1952 außer Kraft.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bedürftigkeit gelten nach den neuen Bestimmungen ab 1. April 1953 im Bundesgebiet einheitlich die örtlich zuständigen doppelten Familienfürsorgengerichtssätze (einschl. Teuerungszulagen). In der Anleitung ist ihre Anwendung geregelt. Ich bitte, von der neuen Weisung und Anleitung Kenntnis zu nehmen.

Im übrigen gelten für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln für Vertriebene folgende Richtlinien:

Es können aus den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln für Ausbildungsbeihilfen an jugendliche Vertriebene auch weiterhin nur dann Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn keinerlei Ansprüche auf Erziehungsbeihilfen

- a) aus Mitteln der Kriegsfolgenhilfe für die Ausbildung in einem ordentlichen Lehr- oder Anlernverhältnis oder für die Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind (zuständig für die Entscheidung der Anträge sind die Sozialämter bei den Stadt- bzw. Landkreisen),
- b) nach § 27 Abs. 1 BVFG. in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten sowie auf Gewährung von Berufsförderung nach § 26 BVFG. in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 10. Dezember 1951 für Kriegsbeschädigte (die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch die Hauptfürsorgestelle bzw. Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) für alle Ausbildungsarten oder
- c) auf Ausbildungshilfen aus dem Ausgleichsfonds für die Ausbildung an mittleren und höheren Schulen, Fachschulen, Berufs-Fachschulen, Wohlfahrtsschulen

und sozial-pädagogischen Ausbildungsstätten, Landwirtschaftsschulen, Hochschulen, Ärzten, Referendaren, Theologen und Lehramtskandidaten (die Entscheidung der Anträge erfolgt durch die Lastenausgleichsamter bei den Stadt- und Landkreisen)

bestehen.

Bedürftigkeitsgrenzen und Beihilfesätze für Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln:

Bei der Festsetzung von Ausbildungsbeihilfemitteln des Landes für Vertriebene sollen die mit meinem RdErl. v. 29. Oktober 1952 — IV B/4 — 9110 — 1300/52 — (abgedruckt in der Beilage zum Wegweiser vom Januar 1953) mitgeteilten Beihilfesätze und Bedürftigkeitsgrenzen auch weiterhin gelten.

Vermeidung von Doppelbetreuungen:

Ich bitte, zur Vermeidung von Doppelbetreuungen dafür zu sorgen, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsamt, Sozialamt, Fürsorgestelle, Arbeitsamt und Vertriebenenamt gewährleistet ist, d. h. von der Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen muß stets das Vertriebenenamt in geeigneter Weise unterrichtet sein. Die hierfür notwendige Regelung bitte ich den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu treffen.

Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln für jugendliche Sowjetzonenflüchtlinge:

Nachdem mit Wirkung vom 5. Juni 1953 das Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) in Kraft getreten ist, bestehen nunmehr keine Bedenken, auch anerkannten Sowjetzonenflüchtlingen (§§ 3 und 4 BVFG) im Rahmen der allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln Ausbildungsbeihilfen zu gewähren.

Soweit die Flüchtlingseigenschaft noch nicht festgestellt ist, hat eine Überprüfung gem. §§ 3 und 4 BVFG nach Eingang des Antrages und Erlaß der erforderlichen Vorschriften mit besonderer Vordringlichkeit zu erfolgen.

Ausbildungsbeihilfeanträge können daher bei Vorliegen der allgemein geltenden gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich vom Monat der Antragstellung ab, frühestens aber ab 5. Juni 1953 (Inkrafttreten des Gesetzes) Berücksichtigung finden.

Entsprechende Haushaltsmittel sind bei Kapitel 611, Titel 632, Unterteil 1 f des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1953 vorgesehen und stehen in diesem Umfang auch zur Verfügung.

Ich bitte, an Sowjetzonenflüchtlinge (höhere Schüler, Berufs- und Fachschüler, Studenten) bewilligte Beihilfen in der Abrechnung besonders nachzuweisen (Kennzeichnung: „S“). Sowjetzonenflüchtlinge sind bis jetzt bei der

Gewährung von Ausbildungshilfen aus dem Ausgleichsfonds noch nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Ergänzung der Weisung des Bundesausgleichsamtes wird jedoch in nächster Zeit erwartet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1345.

Kriegsfolgenhilfe; hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von erhaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gem. § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 7. 1953 — III A 1/KFH/11 A

Der Abs. 3 der Ziff. 1 des Erl. v. 10. Juni 1953 — III A 1/KFH/11 A — wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 10. Juni 1953 — III A 1/KFH/11 A — (MBl. NW. S. 999).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1347.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Reg.-Assessor Dr. H. Hämmerlein zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1347.

III A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bei Maßnahmen der äußeren und inneren Umsiedlung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1953 — III A / 4.521.3 Tgb.Nr. 2709:53 Pe/Za

Der Verwendung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bei Maßnahmen der äußeren und inneren Umsiedlung stand bisher die Schwierigkeit entgegen, daß im Zeitpunkt der Bauvorbereitung und Baubewilligung die Person des Umsiedlers, der später die Wohnung beziehen soll, noch nicht feststeht und deshalb Anträge für Aufbaudarlehen von diesen zukünftigen Beziehern der Wohnungen nicht gestellt werden können. Diese Schwierigkeit wird nun durch die „Anordnung des Bundesausgleichsamtes über die Bewilligung, Sicherstellung und Auszahlung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gemäß § 20 der Weisung vom 21. Oktober 1952“ aus dem Wege geräumt. Die Anordnung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes 3. Jahrgang Nr. 12 Seite 158 vom 29. Mai 1953 veröffentlicht worden.

I. Für Baumaßnahmen der äußeren und inneren Umsiedlung (sowie des Kost-Planes) können nunmehr Darlehensanträge gemäß A I 3 der Anordnung global von den Bauherren bei der nach A I des gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Wiederaufbauministers v. 12. Februar 1953 (MBl. NW. S. 241) zuständigen Dienststelle gestellt werden. Die den Außenstellen des Landesausgleichsamtes jeweils für den Bereich eines Regierungsbezirkes bzw. den Bereich des Ruhrsiedlungsverbandes zweckgebunden bereitgestellten Mittel an Aufbaudarlehen für den Umsiedlerwohnungsbau gebe ich den Baudezernaten der Regierungspräsidenten und der Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums gleichzeitig gesondert bekannt. Da infolge der Höhe des Tilgungssatzes für Aufbaudarlehen eine volle Ausnutzung der zulässigen Darlehenssumme bei der Spitzenfinanzierung nicht immer möglich ist und beim Wohnungsbau für Um-

siedler die Beschaffung der erforderlichen I. Hypotheken auf besondere Schwierigkeiten stößt, wird auf die Möglichkeit, Aufbaudarlehen ganz oder teilweise im ersten Raum einzusetzen, besonders hingewiesen.

Soweit Wohnungen von Genossenschaften erstellt werden, die nach ihrer Satzung die fertiggestellten Wohnungen nur an Genossenschaftsmitglieder vergeben, kann das Aufbaudarlehn von den anspruchsberechtigten Geschädigten auch zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen verwandt werden (vergl. dazu Anordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes betr. Verwendung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen in „Amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes 1953“ Seite 152). Der auf solche Genossenschaftsanteile entfallende Betrag kann ebenfalls vorweg nach näherer Maßgabe der Ziff. 5 und 6 der „Anordnung über die Bewilligung, Sicherstellung und Auszahlung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gemäß § 20 der Weisung vom 21. Oktober 1952“ den Bauherren global als Darlehen im Wege der Vorfinanzierung gegeben werden.

- II. Diese von den Bauherren beantragten Globaldarlehen werden in der Form eines „Bewilligungsvorbescheides“ von der zuständigen Ausgleichsbehörde bewilligt.
- III. Nach A I 6 Abs. 1 erfolgt die Auszahlung der Globaldarlehen, soweit sie durch Grundpfandrecht gesichert werden, mit höchstens 90% der Summe zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die erste Rate des für das Bauvorhaben gewährten Landesbaudarlehens gezahlt wird, der Rest bei Vorlage des amtlichen Gebrauchsabnahmescheines. Soweit es sich um vorfinanzierte Genossenschaftsanteile handelt, erfolgt die Auszahlung insgesamt bei Vorlage des amtlichen Gebrauchsabnahmescheines.
- IV. Es ist vorgeschrieben, daß nach Fertigstellung der Wohnungen und Eintreffen der Umsiedler nach näherer Maßgabe von II. und III. der Anordnung das endgültige Aufbaudarlehn durch die zuständige Lastenausgleichsbehörde bewilligt wird. Die entsprechende Darlehensschuld des Lastenausgleichsberechtigten wird dann, soweit das Darlehn zur Finanzierung des Bauvorhabens selbst verwandt worden ist, von dem Bauherrn übernommen, so daß er im Ergebnis weiterhin Darlehensschuldner gegenüber der Ausgleichsbehörde bleibt.

Die Einzelheiten dieser Regelung sind in der in der gleichen Nummer des Amtlichen Mitteilungsblattes Bundesausgleichsamt auf Seite 155 mitgeteilten „Anordnung zur Durchführung des § 19 der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau“ enthalten. Durch diese Schuldübernahme wird der Geschädigte als Schuldner des Aufbaudarlehens der Ausgleichsbehörde gegenüber frei.

Dieser Verfahrensgang ist mit Rücksicht auf die Natur des Aufbaudarlehens, das nur an einen Geschädigten bewilligt werden kann, nicht zu vermeiden. Ist der Bauherr dagegen selbst Geschädigter, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 20 der Weisung, da er in diesem Falle selbst für alle Wohnungen ein Aufbaudarlehn nach Abschnitt B der Weisung erhalten kann.

- V. Um den Bauherrn nicht mit Risiken zu belasten, die hinsichtlich der Voraussetzungen für die Darlehensgewährung in der Person des Geschädigten entstehen könnten, ist die Bestimmung zu A I 7 in Verbindung mit Abschnitt IV der „Anordnung über die Bewilligung, Sicherstellung und Auszahlung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gemäß § 20“ geschaffen worden. Nach dieser Bestimmung besteht seitens der Ausgleichsbehörden ein Recht zur Kündigung des aufgrund des „vorläufigen Bewilligungsbescheides“ gewährten Darlehens nur dann, „wenn eine Einweisung von berechtigten Geschädigten in die geförderten Wohnungen innerhalb eines Jahres seit Erteilung des Bewilligungsvorbescheides nicht erfolgen kann aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat.“ Kann eine Einweisung von berechtigten Geschädigten in die geförderten Wohnungen, also aus Gründen nicht erfolgen, die nicht vom Bauherrn

zu vertreten sind, so bleibt die Darlehensbewilligung wirksam.

- VI. Soweit die Baumaßnahmen im Programm der äußeren oder inneren Umsiedlung durch Genossenschaften durchgeführt werden, bitte ich, besonders darauf zu achten, daß von der Möglichkeit zur Vorfinanzierung der Genossenschaftsanteile Gebrauch gemacht wird. Es werden dann für die in Zukunft zu errichtenden sowie auch die jetzt im Bau befindlichen Wohnungen die Schwierigkeiten vermieden, die in der Vergangenheit dadurch auftraten, daß die Umsiedler bei ihrem Eintreffen nicht zur Zahlung der Genossenschaftsanteile in der Lage waren.

Zur Frage der nachträglichen Finanzierung von geschuldeten Genossenschaftsanteilen ergeht in Kürze besonderer Erlaß. Es ist ferner ein gem. RdErl. d. Wiederaufbau- u. d. Finanzministers (LAA) zu Einzelheiten des Verfahrens in Vorbereitung. Ich bitte, auch alle für den Wiederaufbau zuständigen Bewilligungsbehörden entsprechend zu verständigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
den Minister für Wiederaufbau - Außenstelle Essen -
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1347.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
